

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 12/2025

Veröffentlicht am: 28.03.2025

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Mathematik und Statistik der Fakultät für Mathematik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 11. März 2025

Auf Grund § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Mathematik und Statistik der Fakultät für Mathematik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Mathematik und Statistik der Fakultät für Mathematik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.09.2012 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 70/2012 vom 06.11.2012), die zuletzt durch Art. 1 der Satzung vom 28.02.2022 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 05/2022 vom 16.03.2022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 (3) Neufassung

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Bewerber und Bewerberinnen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach Immatrikulationsordnung der OVGU die Gleichwertigkeit der Hochschulzulassungsberechtigung nachweisen. Darüber hinaus müssen diese Bewerber und Bewerberinnen für den Studiengang Mathematik durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat belegen können, dass ihre aktiven und passiven Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entsprechen. Für den Studiengang Statistik müssen diese Bewerber und Bewerberinnen durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat belegen können, dass ihre

aktiven und passiven Sprachkenntnisse in Deutsch der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entsprechen. Bei Vorliegen eines international anerkannten Sprachzertifikats über aktive und passive Sprachkenntnisse in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens kann nach einem Auswahlgespräch die Immatrikulation, verbunden mit der Auflage bis zur Anmeldung der Master-Arbeit den Nachweis der aktiven und passiven Sprachkenntnisse der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens zu erbringen, erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss."

2. **Zu § 4 (5) bis § 4 (6); Ergänzung**

Die Absätze 5 und 6 werden neu gefasst und ein Absatz 7 angefügt:

"(5) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit Bewerbern und Bewerberinnen zu führen, soweit

a) sie ein international anerkanntes Sprachzertifikat über aktive und passive Sprachkenntnisse nur in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens vorweisen können, und/oder

b) der Hochschulabschluss gemäß § 4 Absatz (1a) nicht im Fach Mathematik bzw. der Hochschulabschluss gemäß § 4 Absatz (1b) nicht im Fach Mathematik oder Statistik vorliegt.

(6) Die Entscheidungen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Immatrikulation kann mit Auflagen verbunden werden, die bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erfüllen sind."

3. **Zu § 5 (1) Streichung**

In § 5 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen ("Der Masterabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, dem Praktikum und der Master-Arbeit mit der Verteidigung.").

Anm.: Dadurch wird der alte Satz (4) zu (3) und Satz (5) zu (4).

4. **Zu § 5 (3) Neufassung**

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst.

"Im Studiengang Master Mathematik ist durch den Studierenden bzw. die Studierende eine Studienrichtung (Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik oder KI & Maschinelles Lernen) auszuwählen. Die gewählte Studienrichtung ist im Prüfungsamt spätestens zur Abgabe der Masterarbeit aktenkundig zu machen. Bei der Wahl einer Studienrichtung sind die jeweiligen Bedingungen an die Belegung der Module zu beachten."

5. Zu § 5 (4) Ergänzung

§ 5 Absatz 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

"Im Studiengang Master Mathematik können die 18 CP des Praktikums alternativ durch zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß Studien- und Prüfungsplan erworben werden, falls der Hochschulabschluss aus § 4 Absatz (1 a) im Ausland erworben wurde oder während des Masterstudiums ein Auslandssemester absolviert wird."

6. Zu § 6 (4) Ergänzung

Nach § 6 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

"(4) Die Module werden in deutscher oder englischer Sprache angeboten. Die Sprache ist im Modulhandbuch vermerkt. Dabei wird gewährleistet, dass der Abschluss des Studiengangs Master Mathematik mit der Studienrichtung Mathematik auf Englisch in Regelstudienzeit möglich ist."

7. Zu § 7 (1)

In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Seminare“ durch die Angabe „Seminare, Reading Courses“ ersetzt.

8. Zu § 7 (5)

In § 7 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „[ALT]“ durch die Angabe „[NEU]“ ersetzt.

[ALT]: "Wissenschaftliche Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit durch die Bearbeitung einer individuell vorgegebenen Aufgabenstellung unter Anleitung eines Dozenten oder einer Dozentin."

[NEU]: "Reading Courses und wissenschaftliche Projekte sind selbstgesteuerte Lernformate, in denen Studierende unter Anleitung eines Dozenten oder einer Dozentin eigenständig Literatur zu einem spezifischen Thema lesen und bearbeiten. Ein Reading Course wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, ein wissenschaftliches Projekt mit einer Projektarbeit."

9. Zu § 9 (1)

In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst.

„Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (§ 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA), ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA) und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden (§ 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA) vom Fakultätsrat bestellt.“

10. Zu § 10 (1)

In § 10 Absatz 1 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

"Zu Prüfenden bestellt werden dürfen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt sind und Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung wahrnehmen. Davon abweichend können im Ausnahmefall auch andere am Ausbildungsprozess beteiligte Lehrkräfte zu Prüfenden bestellt werden. "

11. Zu § 13 (1)

Der § 13 Absatz 1 Satz 1 wird nach studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgender Text eingefügt:

"u.a."

12. Zu § 21 (6) ff.

In § 21 wird neu als Absatz 6 folgender Text eingefügt:

"(6) Die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden."

Anm.: Dadurch wird der alte Absatz (6) zu Absatz (7), Absatz (7) wird zu Absatz (8) und Absatz (8) zu Absatz (9).

13. Zu § 21 (9)

In § 21 Absatz 9 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausfertigung“ folgender Text eingefügt:

"sowie in einer geeigneten digitalen Form (PDF-Format) zum Zweck einer Überprüfung der Arbeit auf Plagiate und wissenschaftliche Redlichkeit"

14. Zu § 22 (4)

In § 22 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Minuten.“ durch die Angabe „Minuten und kann auf Deutsch oder Englisch stattfinden.“ ersetzt.

15. Zu Legende zum Prüfungsplan:

Die Angabe „Legende zum Prüfungsplan“ wird ersetzt durch die Angabe „Studien- und Prüfungsplan“ und sodann wie folgt ergänzt:

Text eingefügt:

"P = Projektbericht"

"R = Reading Course"

Text ersetzt:

[Alt]: "P"

[Neu]: "Pr"

16. Die Anlagen werden durch die im Anhang angeführten ersetzt.

Artikel 2 **Personeller Anwendungsbereich**

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Masterstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik, KI & Maschinelles Lernen oder im Masterstudiengang Statistik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert werden.

Studierende, die bereits vor dem 01.10.2025 im Masterstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik, KI & Maschinelles Lernen oder im Masterstudiengang Statistik an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert wurden, können auf Antrag dieser Satzung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik vom 05.02.2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.02.2025.

Magdeburg, XX.03.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan Mathematik
Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan Stochastik

Legende zum Prüfungsplan:

LN	= Prüfungsvorleistung (Leistungsnachweis)
PL	= Prüfungsleistung
CP	= Leistungspunkte, Credits
(.)	= Orientierungswert für CP-Vergabe
M	= Mündliche Prüfung
K	= Klausur
V	= Vorlesung
Ü	= Übung
R	= Reading Course
S	= Seminar
P	= Projektbericht
Pr	= Praktikum
ÜL	= Übungsleistung
WiP	= wissenschaftliches Projekt
SWS	= Semesterwochenstunden
A	= Art der Lehrveranstaltung

Anlage Mathematik

Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Mathematik –
Studienrichtung Mathematik

Nr.	Beginn im Wintersemester	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ
	Beginn im Sommersemester		2. Semester			1. Semester			3. Semester			4. Semester			
	Module		LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	CP
1.	Grundlagen														18
1.1	Teil 1	4 V + 2 Ü		M	(9)										
1.2	Teil 2	4 V + 2 Ü		M	(9)										
2.	Vertiefung														18
2.1	Teil 1	4 V/Ü, R					M	(6)							
2.2	Teil 2	4 V/Ü, R					M	(6)							
2.3	Seminar 1	2 S				1		(3)							
2.4	Seminar 2	2 S				1		(3)							
3.	Spezialisierung	12 V/Ü/S/R/ WiP		M	(6-9)		M	(6)		ÜL /	(3-6)				18
										S /					
										P					
4.	Berufspraxis und Internationalität														18
	a) Auslandssemester *	12 V/Ü/S								M/K	(18)				
	ODER b) Praktikum	Pr									(18)				
5.	Anwendungsfach			**			**			**					18
					(3-6)			(6)			(6-9)				
6.	Master-Arbeit													30	30
	Σ				30			30			30			30	120

* Im Rahmen des Moduls „Berufspraxis und Internationalität“ können zusätzliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 CP aus dem Wahlbereich der Module 1, 2, 3 oder 5 eingebracht werden, sofern im Rahmen des Master-Studiengangs Mathematik ein Auslandssemester absolviert wird oder der Hochschulabschluss aus § 4 Absatz (1 a) im Ausland erworben wurde.

** nach Maßgabe der betreffenden Fakultät

Für die Belegung des Moduls 3 gilt:

- mindestens 12 CP müssen durch mündliche Prüfungen erworben werden.

Für die Belegung der Module 1, 2 und 5 gilt:

- Es dürfen Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP aus dem Angebot des Bachelorprogramms gewählt werden, soweit diese nicht in den Bachelor-Abschluss eingebracht wurden.

Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Mathematik –

Studienrichtung Computermathematik/Technomathematik/Wirtschaftsmathematik/ KI & Maschinelles Lernen

Nr.	Beginn im Wintersemester	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ
	Beginn im Sommersemester		2. Semester			1. Semester			3. Semester			4. Semester			
	Module		LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	CP
1.	Grundlagen														18
1.1	Teil 1	4 V + 2 Ü		M	(9)										
1.2	Teil 2	4 V + 2 Ü		M	(9)										
2.	Vertiefung														18
2.1	Teil 1	4 V/Ü, R					M	(6)							
2.2	Teil 2	4 V/Ü, R					M	(6)							
2.3	Seminar 1	2 S				1		(3)							
2.4	Seminar 2	2 S				1		(3)							
3.	Spezialisierung	4 V/Ü/R							M	6					6
4.	Berufspraxis und Internationalität														18
	a) Auslandssemester * ODER b) Praktikum	12 V/Ü/S Pr							M/K	(18) (18)					
5.	Anwendungsfach			**			**		**						30
					(12)			(12)			(6)				
6.	Master-Arbeit												30		30
	Σ				30			30			30		30		120

* Im Rahmen des Moduls „Berufspraxis und Internationalität“ können zusätzliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 CP aus dem Wahlbereich der Module 1, 2, 3 oder 5 eingebracht werden, sofern im Rahmen des Master-Studiengangs Mathematik ein Auslandssemester absolviert wird oder der Hochschulabschluss aus § 4 Absatz (1 a) im Ausland erworben wurde.

** nach Maßgabe der betreffenden Fakultät

Für die Belegung der Module 1, 2 und 5 gilt:

- Es dürfen Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP aus dem Angebot des Bachelorprogramms gewählt werden, soweit diese nicht in den Bachelor-Abschluss eingebracht wurden.

Lehrgebiete:

A: Algebra und Geometrie

B: Analysis

C: Numerik

D: Optimierung

E: Stochastik

Computermathematik: Modul 1 – 3 mindestens 18 CP computerorientiert. Computerorientierte Veranstaltungen sind in Modulhandbuch mit dem Zusatz (CO) gekennzeichnet.

Technomathematik: Modul 1 – 3 mindestens 9 CP aus B, mindestens 9 CP aus C, mindestens ein Seminar aus B oder C.

Wirtschaftsmathematik: Modul 1 – 3 mindestens 9 CP aus D, mindestens 9 CP aus E, mindestens ein Seminar aus D oder E.

KI & Maschinelles Lernen: Modul 1 – 3 mindestens je 9 CP aus zwei der Lehrgebiete C, D, E sowie mindestens ein Seminar aus den Bereichen C, D, E. Insgesamt 18 CP mit Bezug zu Neuronalen Netzen, KI, Maschinelles Lernen, in Modulhandbuch mit (KI) gekennzeichnet.

Anlage Statistik

Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Statistik (Studienbeginn im Wintersemester)

Nr.	Module	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ
			LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	
	Pflichtbereich														
1	Grundlagen: Mathematische Statistik Seminar	4 V + 2 Ü 2 S					M	9		1		3			12
	Wahlpflichtbereich														
2	Grundlagen	4 V + 2 Ü		M	9									9	
3	Methodik: Vertiefung in methodischen Aspekten der Statistik Seminar	4 V/Ü 4 V/Ü 2 S			(6)		M	12						15	
						1		(6) 3							
4-9	sechs Module zur Spezialisierung			*	15		*	12		*	9			36	
10	Praktikum										18			18	
11	Master-Arbeit												30	30	
	Σ				30			30			30		30	120	

* nach Maßgabe der beteiligten Fakultäten. Das Modulhandbuch enthält die abschließende Übersicht der Lehrveranstaltungen

Für die Belegung des Moduls 2 gilt:

- sofern im Bachelorstudium keine maßtheoretisch basierte Wahrscheinlichkeitstheorie erfolgreich absolviert wurde, ist die Lehrveranstaltung Wahrscheinlichkeitstheorie verpflichtend, andernfalls kann sie nicht belegt werden.

Für die Wahloption im Spezialisierungsbereich gilt:

- Es müssen insgesamt 36 CP aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Wirtschaftswissenschaft, Medizinische Biometrie, wissenschaftliches Projekt (klein 3 CP, groß 6 CP) erworben werden.
- Dabei dürfen höchstens 18 CP aus einem Spezialisierungsbereich kommen.

- Es können 3 CP im Rahmen einer Ringvorlesung „Statistik in den Anwendungen“ erworben werden.

Eine abschließende Übersicht über alle belegbaren Module enthält das Modulhandbuch. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Module, die bereits in den für das Master-Studium qualifizierenden Bachelor-Abschluss eingebracht worden sind, dürfen nicht erneut eingebracht werden.

Anlage Statistik

Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Statistik (Studienbeginn im Sommersemester)

Nr.	Module	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ
			LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	
	Pflichtbereich														
1	Grundlagen: Mathematische Statistik Seminar	4 V + 2 Ü 2 S		M	9	1		3							12
	Wahlpflichtbereich														
2	Grundlagen	4 V + 2 Ü					M	9							9
3	Methodik: Vertiefung in methodischen Aspekten der Statistik Seminar	4 V/Ü 4 V/Ü 2 S			(6)	1		3	M	12					15
4-9	sechs Module zur Spezialisierung			*	12		*	12		*	12				36
10	Praktikum												18		18
11	Master-Arbeit													30	30
	Σ				30			30			30			30	120

* nach Maßgabe der beteiligten Fakultäten. Das Modulhandbuch enthält die abschließende Übersicht der Lehrveranstaltungen

Für die Belegung des Moduls 2 gilt:

- sofern im Bachelorstudium keine maßtheoretisch basierte Wahrscheinlichkeitstheorie erfolgreich absolviert wurde, ist die Lehrveranstaltung Wahrscheinlichkeitstheorie verpflichtend, andernfalls kann sie nicht belegt werden.

Für die Wahloption im Spezialisierungsbereich gilt:

- Es müssen insgesamt 36 CP aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Wirtschaftswissenschaft, Medizinische Biometrie, wissenschaftliches Projekt (klein 3 CP, groß 6 CP) erworben werden.
- Dabei dürfen höchstens 18 CP aus einem Spezialisierungsbereich kommen.

- Es können 3 CP im Rahmen einer Ringvorlesung „Statistik in den Anwendungen“ erworben werden.

Eine abschließende Übersicht über alle belegbaren Module enthält das Modulhandbuch. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Module, die bereits in den für das Master-Studium qualifizierenden Bachelor-Abschluss eingebracht worden sind, dürfen nicht erneut eingebracht werden.

Master Mathematik

Anwendungsfächer in der Studienrichtung Mathematik:

- Elektrotechnik
- Informatik
- Mechanik
- Physik
- Wirtschaftswissenschaft
- Anwendungsfach auf Antrag

Anwendungsfach in der Studienrichtung Computermathematik

- Informatik

Anwendungsfächer in der Studienrichtung Technomathematik

- Elektrotechnik
- Mechanik

Anwendungsfach in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik

- Wirtschaftswissenschaft

Modulbelegungen in den Anwendungsfächern werden im Modulhandbuch aufgelistet.

Anwendungsfach in der Studienrichtung KI & Maschinelles Lernen

- Es dürfen Module in unterschiedlichen Fakultäten mit einem Bezug zu KI & Maschinelles Lernen belegt werden. Modulbelegungen werden im Modulhandbuch aufgelistet.

Master Statistik

Wahloption im Spezialisierungsbereich:

Es müssen insgesamt 36 CP aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Wirtschaftswissenschaft, Medizinische Biometrie, wissenschaftliches Projekt (klein 3 CP, groß 6 CP) erworben werden.

Dabei dürfen höchstens 18 CP aus einem Spezialisierungsbereich kommen.

Es können 3 CP im Rahmen einer Ringvorlesung „Statistik in den Anwendungen“ erworben werden.